

Tiertransporte

Informationen zur Zulassung für Transportunternehmen und Straßenverkehrsmitteln für lange Beförderungen

Ab dem 01.10.2023 ist die Stabsstelle Tiergesundheit, Tierschutz und Verbraucherschutz (STV) Sachgebiet Tierschutz „Task Force Tiertransporte“ (TF TT) gemäß Vor-Ort-Zuständigkeitsverordnung Tiertransport des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom 20.06.2023 für folgende, tierschutzrechtliche Zulassungsverfahren landesweit zuständig:

- Zulassung von Transportunternehmern, die lange Beförderungen (über 8 Stunden) gemäß Art. 11 Verordnung (EG) Nr. 1/2005 durchführen (Typ-II-Zulassung, diese beinhaltet dann auch die Typ-I Zulassung)
- Zulassung von Straßenverkehrsmitteln für lange Beförderungen (über 8 Stunden) nach Art. 18 Verordnung (EG) Nr. 1/2005
- sowie Transportbehälter gemäß Art. 7 Abs. 3 VO 1/2005 (Transportbehälter für Hausequiden, Hausrinder, Hausschafe, Hausziegen oder Hausschweine, ausgenommen Geflügel, Fische und Heimtiere)

Kontakt

Stabsstelle Tiergesundheit, Tierschutz und Verbraucherschutz

Task Force Tiertransporte
Regierungspräsidium Tübingen
Konrad-Adenauer-Str. 20
72072 Tübingen
stv-taskforce-tiertransporte@rpt.bwl.de
07071 757-3516



Bitte beachten Sie:

Zulassungen für Transportunternehmer, beispielsweise gemäß Art. 10 Verordnung (EG) Nr. 1/2005 (Beförderungen ausschließlich unter 8 Stunden; alleinige Typ 1-Zulassung) sowie Viehverkehrsverordnung oder Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung, werden weiterhin durch das für den Transportunternehmer zuständige Veterinäramt erteilt.

Voraussetzungen für die Zulassung:

Voraussetzungen für Transportunternehmer, die Transporte über 8 Stunden durchführen:

- Es handelt sich um Transporte, die in Verbindung mit wirtschaftlichen Tätigkeit durchgeführt werden.
- Firmensitz in Baden-Württemberg
- Es wurde keine Zulassung bei einer anderen zuständigen Behörde desselben oder eines anderen Mitgliedstaats beantragt oder von einer solchen Behörde erteilt.
- Nachweise über ausreichendes und geeignetes Personal sowie über ausreichende und angemessene Ausrüstungen und Verfahren, um den rechtlichen Vorgaben nachzukommen.
- Keine tierschutzrechtlichen Verstöße des Antragstellers während eines Zeitraums von drei Jahren vor dem Tag der Antragstellung.

Ergänzend sind folgende Dokumente vorzulegen:

- Gültige Zulassungsnachweise oder Zulassungsanträge für sämtliche Straßentransportmittel, die für lange Beförderungen eingesetzt werden/werden sollen.
- Einzelheiten zu den Verfahren, nach denen das Transportunternehmen die Bewegungen der in Ihrer Verantwortung unterstehenden Straßenfahrzeuge verfolgen und aufzeichnen, sowie ständigen Kontakt mit den auf langen Beförderungen eingesetzten Fahrern halten können.
- Nachweis über den Einsatz von Navigationssystemen für den Transport von Nutztieren außer von Nutzgeflügel, Nutzfischen und registrierten Equiden.
- Notfallpläne, die in dringenden Fällen zum Tragen kommen.
- Amtliches Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister, jeweils zur Vorlage bei einer Behörde (zu beantragen bei der zuständigen Gemeinde-/Stadtverwaltung oder beim Bundesamt für Justiz; nicht erforderlich bei Änderungsanträgen),
- Gewerbeanmeldung und eine
- gültige Erlaubnis gemäß §3 Güterkraftverkehrsgesetz oder EU-Lizenz gemäß VO (EG) 1072/2009

[Verlinkung zu diesem Akkordeon-Element kopieren](#)

Zulassungsvoraussetzungen für die Zulassung von Straßentransportmitteln, die für lange Beförderungen (über 8 Stunden) eingesetzt werden:

- Es wurde keine Zulassung bei einer anderen zuständigen Behörde desselben oder eines anderen Mitgliedstaats beantragt oder von einer solchen Behörde erteilt.
- Das Transportmittel muss den Anforderungen gemäß Anhang I Kapitel II und VI der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 in Bezug auf Konstruktion, Bauweise und Wartung genügen.

Ergänzend sind folgende Dokumente vorzulegen:

- technisches Gutachten der Transportfahrzeuge (DEKRA/TÜV)
- Nachweise zu den Verfahren, nach denen Transportunternehmer die Bewegungen der ihrer Verantwortung unterstehenden Straßenfahrzeuge verfolgen und aufzeichnen, sowie ständigen Kontakt mit den auf langen Beförderungen eingesetzten

Fahrern halten können

- Nachweis über den Einsatz von Navigationssystemen für den Transport von Nutztieren (*nicht erforderlich bei Straßentransportmitteln für den Transport von Hausgeflügel und registrierten Equiden*)
- Nachweis Temperaturüberwachungssystem mit Datenschreiber und Warneinrichtung (*nicht erforderlich bei Straßentransportmitteln für den Transport von Hausgeflügel*)
- Nachweis über Leistungsfähigkeit des Lüftungssystems (*nicht erforderlich bei Straßentransportmitteln für den Transport von Hausgeflügel*)

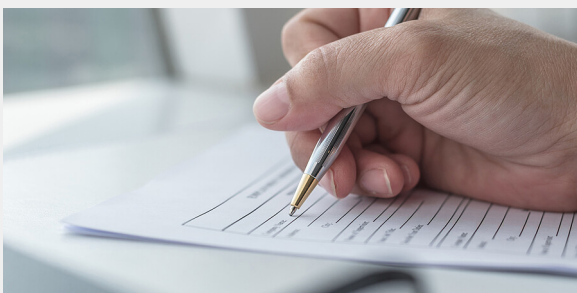
Die Straßentransportmittel sind vor der Zulassungserteilung zur Abnahme bei der Task Force Tiertransporte in Tübingen vorzustellen.

[Verlinkung zu diesem Akkordeon-Element kopieren](#)

Gebühren:

Die Gebühren für die Bearbeitung der Zulassungsanträge betragen zwischen 100 - 1.000 Euro.

[Verlinkung zu diesem Akkordeon-Element kopieren](#)



Chinnapong - stock.adobe.com

Formulare / Merkblätter

Antrag auf Zulassung als Transportunternehmer - Nutztiere/Pferde (pdf, 568 KB)

Merkblatt Zulassung als Transportunternehmer - Nutztiere/Pferde (pdf 207 KB)

Antrag auf Zulassung als Transportunternehmer - sonstige Wirbeltiere (pdf, 268 KB)

Merkblatt Zulassung als Transportunternehmer - sonstige Wirbeltiere (pdf, 212 KB)

Antrag auf Zulassung eines Straßentransportmittels - Nutztiere/Pferde (pdf, 375 KB)

Merkblatt Zulassung eines Straßentransportmittels - Nutztiere/Pferde (pdf, 237 (KB)

Antrag auf Zulassung eines Straßentransportmittels - sonstige Wirbeltiere (pdf, 374 KB)

Merkblatt Zulassung eines Straßentransportmittels - sonstige Wirbeltiere (pdf, 235KB)

Antrag auf Zulassung von Transportbehältern
(auf Anfrage erhältlich bei der Task Force)



Coloures-Pic - stock.adobe.com

Rechtliche Grundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 Tierschutz-Transportverordnung (TierSchTrV)

Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates (Tierschutztransportverordnung - TierSchTrV)

Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Ernährung, Ländlicher Raum und Verbraucherschutz über die Vor-Ort-Zuständigkeit zur Verbesserung des Tierschutzes beim Tiertransport (Vor-Ort-Zuständigkeitsverordnung Tiertransport)

Handbuch (FLI)

Alle Seiten auf einen Blick!

• -

Tierschutz

Stabsstelle Tiergesundheit, Tierschutz und Verbraucherschutz (STV)

Fortbildungen der Stabsstelle Tiergesundheit, Tierschutz und Verbraucherschutz (STV)

Sachgebiet Tierschutz der STV

Tiertransporte

Erlaubnis für das Verbringen von Heimtieren aus dem Ausland

Tiergesundheit

Tierarzneimittelüberwachung

Themenportal Landwirtschaft und Fischerei

Weitere Themen



LVDESIGN - stock.adobe.com